

Gründe für Änderungsvorhaben:

- Ehrenamt unterstützen und attraktiver machen. Es ist vorgesehen, dass Vorstände und Fachwarte die Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG an den Verein spenden und dafür eine Spendenbescheinigung erhalten. (Muss für steuerliche Erleichterung freiwillig erfolgen, Rückspende darf nicht in der Satzung festgeschrieben werden).
- Übungsleiterpauschale: Jugendarbeit sichern, Mitglieder im Verein halten
- Außergewöhnliche Arbeiten für den Verein, z.B. Platzpflege, entsprechend vergüten zu können
- Jugendordnung: Förderung und Ausbau der Jugend, Bezug von Fördermittel des badischen Sportbundes

Satzungsänderung

§ NEU

Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind in ersten Linie für die Erfüllung des in § 2 definierten Vereinszwecks zu verwenden. Ausgaben und Verpflichtungen dürfen nur geleistet bzw. eingegangen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.
2. Vorstandsmitglieder sowie die nach § 10 definierten Fachwarte haben die Berechtigung auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
3. Über die üblichen Maße ehrenamtlich im Verein tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Mitglieder, die im Rahmen des im Vereinszwecks nach § 10 als Tennistrainer/ Tennistrainerin im Namen des Vereins tätig sind, können vom Verein eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Rechnungsstellung an den Dienstleistungsnehmer erfolgt dabei über den Verein. Die Übungsleiterpauschale beträgt 12 €/Stunde. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ NEU

Vereinsordnungen

1. Um die Allgemeinverbindlichkeit wichtiger Beschlüsse sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt, sie in Ordnungen zu verfassen. Die Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen und bei Neuaufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Vereinsregister eingetragen. Alle anderen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Änderung:

§ 6 Organe

2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. **Ausnahmen hiervon sind in § NEU Nr. 2 definiert.**

Vorschlag Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § NEU der Satzung des **Tennisclubs Niefern-Öschelbronn 1976 e. V.** ergibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes,
- Entlastung des Jugendvorstandes,
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- Wahl des Jugendvorstandes,
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein,
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. **In besonderen Fällen (z.B. der erstmaligen Einführung der Jugendordnung) kann die Jugendversammlung auch nach der Mitgliederversammlung im selben Kalenderjahr stattfinden.** Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10-26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht **mindestens** aus:
- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter

weitere fakultative Jugendvorstandsmitglieder können sein:

- der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter
 - der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
 - der Sportlichen Leiterin Jugend / dem Sportlichen Leiter Jugend
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes **müssen** 18 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand **sollten, wenn möglich**, weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin/der Jugendleiter für die Dauer von **2** Jahren gewählt, sofern sie/er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom **XXXX** in Kraft.